

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kindertagespflege Netzwerk Wesseling
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Wesseling (Rhein-Erft-Kreis)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
6. Zweck des Vereins ist Bildung und Erziehung nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 7.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck ist es die Vernetzung der Tagespflegepersonen (nachfolgend TPP) zu fördern, sowie Informationen zu sammeln und diese dann an die TPP weiterzuleiten. Der Verein steht beratend für TPP und Personensogeberechtigte zur Verfügung. Der Verein verfolgt den Zweck der Betreuung, Erziehung und Bildung im Alter der Kinder von der 13. Lebenswoche bis zum 3 Lebensjahr und der Randzeit bis 14. Jahre als Leistung der Jugendhilfe nach dem Kinderfördergesetz (KiföG), dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dem Kindertagesbetreuungsbaugesetz (TAG) und nimmt Bezug auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz §23 SGB VIII.
2. Ziel ist eine qualifizierte Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch die TPP. Diese soll durch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von fachspezifischen Referenten durchgeführt werden.
3. Der Verein steht in ständigem fachlichem Austausch mit dem Jugendamt der Stadt Wesseling, das bei Bedarf beratend zur Verfügung steht.
4. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit um seine Aufgaben und Ziele sowie seine Tätigkeiten transparent zu machen.
5. Der Verein verpflichtet sich keine Schulden zu machen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürlicher Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. TPP und Fördermitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bei Aufnahme, in den Folgejahren spätestens zum 01.03.
3. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.
4. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach entsprechender Mahnung stellt einen Ausschlussgrund i.S.d.§4 Nr.3 dar.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, wenn möglich per E-Mail sonst postalisch, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei

Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Des Weiteren werden Beisitzer in den Vorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung für den Bereich Kinder und Jugend der Stadt Wesseling.

Wesseling, den 24. April 2019